

Förderprogramm Weiterbildung 2026

Anträge können ab Mittwoch 14.01.2026 und bis Montag 31.08.2026 gestellt werden.
Mit den Maßnahmen darf erst nach Bewilligung des Antrags begonnen werden.

Mit diesem Programm werden Weiterbildungsmaßnahmen nach **Anlage Nr. 2 der Richtlinie** im Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen gefördert.

Als zuwendungsfähige Kosten (sh. unten) werden je schweres Nutzfahrzeug höchstens € 1.500.— anerkannt. Die Förderhöhe richtet sich nach der KMU – Zuordnung und beträgt bei

- kleinen Unternehmen 70 %
- mittleren Unternehmen 60 %
- bei anderen Antragstellern 50 %

der zuwendungsfähigen Kosten.

KMU – Definition:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43. Mio EUR haben.

Der **Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen** ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von

- bis zu 1.050 Euro bei kleinen Unternehmen,
- bis zu 900 Euro bei mittleren Unternehmen und
- bis zu 750 Euro bei anderen Antragstellern,

multipliziert mit der Anzahl der zum Stichtag (01.12.2025) auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer/in oder Halter/in von, in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge. Als schwere Nutzfahrzeuge gelten Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mind. 3,501 Tonnen.

Zuwendungsfähige Kosten:

- a) bei intern durchgeführten Maßnahmen die Personalkosten für Ausbilder in Höhe von pauschal € 35.— je Unterrichtsstunde
- b) bei extern durchgeführten Maßnahmen die vom Anbieter in Rechnung gestellten Schulungskosten (Seminargebühren, Teilnahmegebühren)
- c) als Personalkosten für Weiterbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten, die für die Sunde anfallen, in denen die Weiterbildungsteilnehmer an der Maßnahme teilnehmen, werden pauschal pro Unterrichtsstunde € 12.— als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- d) Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer Maßnahme, insbesondere direkt damit zusammenhängende Reisekosten Miete, allg. Kosten u.a., werden pauschal pro Schulungstag und Teilnehmer € 30.— als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Unterrichtsstunden bei denen das Lehrgangspersonal und die Weiterbildungsteilnehmer persönlich anwesend sein müssen. Unterrichtsstunden = mindesten 45 Minuten.

- e) Praktische Übungen in besonderem Gelände oder Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum werden als zuwendungsfähige Kosten 50 % der Kosten anerkannt.

Zu den jeweiligen Maßnahmen und den Teilnehmern muss eine Teilnehmerliste geführt werden.

Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung von Ausbildungsnormen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen **erst nach Bewilligung der Förderung begonnen wird**. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags zu werten, bzw. die Anmeldung zu einer Maßnahme.

Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie sind nur förderfähig, soweit die eingesetzten Weiterbildungsstätten bzw. –träger nachweisbar über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - Arbeitsförderung (AZAV)
- Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz (BKrFQG) oder
- Anerkennung einer für die Maßnahme zuständigen Einrichtung (insbesondere Behörde oder Kammer)

Weitergehende Anforderungen an die Qualifikation der Weiterbildungsstätten oder –träger nach den maßgeblichen Gesetzten, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Förderung

Eine allgemeine Weiterbildungsmaßnahme ist ein Lehrgang, Seminar oder eine Schulung von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen (mindestens eine Person). Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind branchenbezogene Lehrgänge, Seminare oder Schulungen, die jedoch nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Gefördert werden kurzfristige Maßnahmen und langfristige Maßnahmen, die über Wochen, Monate oder Jahre dauern.

Weiterbildungsmaßnahmen die der Erfüllung der „Pflichtstunden“ nach BKrFQG dienen werden nicht gefördert. Bei überobligatorischen Maßnahmen dürfen den Weiterbildungsteilnehmern keine Bescheinigung dahingehend erstellt oder ausgehändigt werden.

Für weitere Informationen und bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Die nachfolgende Liste der förderfähigen Maßnahmen sende ich Ihnen gerne zu.

Förderprogramm nach der Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Richtlinie "Weiterbildung")

Liste der förderfähigen Maßnahmen

Stand: 05.12.2025

Diese Liste wird einer regelmäßigen Ergänzung durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität unterzogen. Vergewissern Sie sich daher in Ihrem eigenen Interesse immer, dass Sie ein aktuelles Exemplar verwenden. Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung von Ausbildungsnormen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

Kategorie	Maßnahmen- nummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
1 - Vorbereitungslehrgänge	1.1	Vorbereitungslehrgang auf die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr	
1 - Vorbereitungslehrgänge	1.2	Vorbereitungslehrgang zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr	gem. Berufszugangsverordnung (GBZUGV)
1 - Vorbereitungslehrgänge	1.3	Vorbereitungslehrgang auf die externe Prüfung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin	Schulung zur Verhaltensänderung zum Zwecke der Arbeitssicherheit; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.1	BBS (Behaviour Based Safety)	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.2	Eco-Training	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.3	Fahrsicherheit in Theorie und Praxis	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.4	Fahrtraining zu alternativen Lkw-Antrieben	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.5	Fahrzeugtechnik in Theorie und Praxis	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.6	Fuhrparksicherheitstraining	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.7	Gesundheitsschutz und Notfallvorsorge	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.8	Kurse zum Verhalten am Unfallort	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.9	Ladungssicherung auf dem Lkw (sofern nicht nach VDI)	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.10	Ladungssicherung nach Richtlinie VDI 2700 Blatt 1	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.11	Ladungssicherung nach Richtlinie VDI 2700a	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.12	Mobiler Lkw-Simulator	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.13	Perfektionstraining	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)

Kategorie	Maßnahmen- nummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.14	Rangiertraining	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.15	Risikominderung bei Arbeits-/Verkehrsunfall	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.16	Schadensprävention	Theorie- und Praxistraining; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.17	Spritsparendes Fahren	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.18	Wechselbuckentraining	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.19	Weiterbildung nach DVV-Richtlinien	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.20	Weiterbildung zu Hochvolksystemen/-technik	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.21	Weiterbildung zum theoretischen und praktischen Umgang mit Feuerlöschern	am Lkw; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.22	Weiterbildung zum Umgang mit Schneeketten	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.23	Weiterbildung zur Abschlepp- und Bergungsfachkraft	auf Straßenfahrzeugen/Großraum- und Schwertransporten; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.24	Weiterbildung zur befähigten/sachkundigen Person für Ladungssicherungsmittel	
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.25	Weiterbildung zur Brandschutzbeauftragten Person	
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.26	Weiterbildung zur Bremsentechnik	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.27	Weiterbildung zur Nutzung automatisierter Schaltgetriebe (Retarder/Intarder)	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.28	Wirtschaftliches Fahren in Theorie	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“); Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren s. Maßnahmennummer 7.1
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	2.29	Zusatzqualifikation Geprüfter Fahrzeugkranführer/Geprüfte Fahrzeugkranführerin	Abschlussprüfung selbst ist nicht förderfähig
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.1	Deutsch für Nicht-Muttersprachler/Nicht-Muttersprachlerinnen	soweit die verpflichtende Teilnahme nicht mit dem Aufenthaltsstatus verknüpft ist
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.2	Fremdsprachenkurse	nur für Lkw-Fahrpersonal, Mitarbeitende in der Disposition
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.3	Weiterbildung im Bereich der Betreuung von Lkw-Fahrpersonal nach traumatischen Erlebnissen	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.4	Weiterbildung im Bereich Export	z. B. Exportmanager/Exportmanagerin
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.5	Weiterbildung im Bereich Flotten- und Fuhrparkmanagement	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.6	Weiterbildung im Bereich Frachtkostenmanagement	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.7	Weiterbildung im Bereich Fuhrparkcontrolling	

Kategorie	Maßnahmen-nummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.8	Weiterbildung im Bereich Fuhrparkhalterhaftung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.9	Weiterbildung im Bereich Kommunikation und Führung	nur für Fahrpersonal und Disponenten/Disponentinnen
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.10	Weiterbildung im Bereich operative und strategische Tourenplanung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.11	Weiterbildung im Bereich Standort- und Logistikplanung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.12	Weiterbildung im Bereich TourenDisposition und Fahrzeugkostenrechnung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.13	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Arbeitsrecht	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.14	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Güterkraftverkehr	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.15	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Transportrecht	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.16	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Zollrecht	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.17	Weiterbildung zu rechtlichen Fracht- und Speditionsverträgen/Vertragsrecht	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.18	Weiterbildung zu Sozialvorschriften (Lenk-, Ruhe-, Arbeitszeiten)	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.19	Weiterbildung zu Transportversicherungen/Risikomanagement	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.20	Weiterbildung zum Umsatzsteuerrecht im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr/Warenverkehr	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.21	Weiterbildung zur Nutzung von Internet-Frachtenbörsen	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	3.22	Weiterbildung zur Nutzung von Telematiksystemen	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	4.1	AutoCAD Programmierung Einführung	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	4.2	AutoCAD Programmierung Vertiefung / Spezialisierung	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	4.3	Beladen und Vorbereiten von Möbeltransportern	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	4.4	Ladungssicherung für den Umzugsverkehr	

Kategorie	Maßnahmen- nummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	4.5	Ladungsicherung für Schwer- und Sonderlasten	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	4.6	Transport- und Tragetechnik	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	4.7	Übersee- und Spezialverpackungen	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.1	Bachelor mit Schwerpunkt (internationale) Logistik, Supply Chain Management	ausschließlich berufs begleitend, zuwendungsfähig sind ausschließlich die durch die Hochschule festgelegten Kosten des Studienganges
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.2	Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Logistik	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.3	Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Logistiksysteme und Güterkraftverkehr	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.4	Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.5	Geprüfter Logistikmanager/Geprüfte Logistikmanagerin	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.6	Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.7	Kranlehre/Kranlehrein	ausschließlich förderfähig, wenn Ausbildereignungsverordnung (AEVO 10)
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	5.8	Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung	nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO)
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.1	Cyber Security Officer	ausschließlich förderfähig, wenn der Inhalt der Maßnahme 50% über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der DSGVO/ BDSG hinausgeht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.2	Fachkraft für Datenschutz/Datenschutzbeauftragte Person	ausschließlich förderfähig, wenn der Inhalt der Maßnahme 50% über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der DSGVO/ BDSG hinausgeht - mehr Personen als die gesetzlich vorgeschriebenen Fachkräfte für Datenschutz/Datenschutzbeauftragte Personen geschult werden

Kategorie	Maßnahmen-nummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.3	Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Logistik/Disposition/Fahrenden bei der Einführung einer neuen Logistiksoftware	Die Mitarbeitenden müssen einen unmittelbaren Bezug zum Güterkraftverkehr/zur Logistik vorweisen. Mitarbeitende z. B. im Personalwesen, in der Buchhaltung oder in der IT gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis. Es muss sich um eine Logistik-Software handeln. Die Einführung/Umstellung auf eine allgemeine Software sowie auf ein Betriebssystem sind nicht förderfähig.
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.4	Weiterbildung zum Umgang mit Logistiksoftware	ausschließlich förderfähig, wenn die Datensicherheit der Logistiksoftware im Mittelpunkt steht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.5	Weiterbildung zum Umgang mit Tablets, Smartphones mit Logistiksoftware	ausschließlich förderfähig, wenn die Datensicherheit der Logistiksoftware auf dem Tablet/Smartphone im Mittelpunkt steht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.6	Weiterbildung zur eigenständigen Entwicklung von Tools für die Prozessoptimierung	nur förderfähig, wenn sich die Prozessoptimierung auf den Güterkraftverkehrsbereich/Logistikbereich des Unternehmens bezieht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.7	Weiterbildung zur Einführung/Bearbeitung des eFrachthubs	
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.8	Weiterbildung zur Feststellung und Bewertung des Digitalisierungsbedarfs und -potenzials	nur förderfähig, wenn die Bedarfs- und Potenzialanalyse auf den Güterkraftverkehrsbereich/Logistikbereich des Unternehmens bezieht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	6.9	Weiterbildung zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenhoheit bei der Digitalisierung von Unternehmensprozessen	nur förderfähig, wenn der Inhalt der Maßnahme 50% über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der DSGVO/des BDSG hinausgeht und sich die Digitalisierung auf den Güterkraftverkehrsbereich/Logistikbereich des Unternehmens bezieht
7 - Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	7.1	Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren	z. B. energieparende Fahrweise; nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrautobusinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; zuwendungsfähig sind pauschal 50 Prozent der Kosten
7 - Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	7.2	Praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrautobusinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; zuwendungsfähig sind pauschal 50 Prozent der Kosten
7 - Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	7.3	Praktische Übungen in einem leistungsfähigen Simulator	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrautobusinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; zuwendungsfähig sind pauschal 50 Prozent der Kosten